

Amt für Umweltschutz  
Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach

## Ausbringen von Gülle und Jauche

Die Düngeverordnung regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Verordnung regelt dabei das zeitliche Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, wie Jauche, Gülle und Geflügelkot.

Vorgenannte Düngemittel dürfen:

auf Ackerland nicht in der Zeit vom **1. November bis 31. Januar**

auf Grünland nicht in der Zeit vom **15. November bis 31. Januar** und

in Überschwemmungsgebieten nicht vor dem **31. März**

ausgebracht werden.

Darüber hinaus dürfen stickstoffhaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auskünfte erteilt:

Herr Schäfer-Nolte, Telefon: 0 22 02 13-24 08